

Legal Tech – Der digitale Anwalt

Felix Hohenberg, Marie-Luise Zirngast

Literaturverzeichnis:

Buchholtz, Legal Tech: Chancen und Risiken der digitalen Rechtsanwendung, JuS 2017, 955; *Csoklich/Scheuba* (Hrsg), Standesrecht der Rechtsanwälte³ (2018); *Deixler-Hübner*, Ist Winkelschreiberei bereits bei der Erteilung von Rechtsauskünften anzunehmen? Zak 2012, 183; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Robregger/Vitek* (Hrsg), RAO¹⁰ (2018); *Fiedler/Grupp*, Legal Technologies: Digitalisierungsstrategien für Rechtsabteilungen und Wirtschaftskanzleien, DB 2017, 1071; *Filzmoser/Wagner*, Rechtsberatung durch Gewerbetreibende – Zulässigkeit und Grenzen, ecolex 2019, 914; *Fries*, Anmerkung zu LG Berlin 67 S 157/18, NJW 2018, 2904; *Fries*, De minimis curat mercator: Legal Tech wird Gesetz, NJW 2021, 2537; *Gaier/Wolf/Göcken* (Hrsg), Anwaltliches Berufsrecht (2020); *Galetzka/Garling/Partheymüller*, Legal Tech – „smart law“ oder Teufelszeug? Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zu Legal Tech zwischen Rechtspolitik und technischer Entwicklung, MMR 2021, 23; *Ganner/Voithofer* (Hrsg), Rechtstatsachenforschung, Tagungsband 2018 (2018); *Geroldinger*, Leistbarer Zugang zum Recht, AnwBl 2019, 475; *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, Legal Tech – Rechtsanwendung durch den Menschen als Auslaufmodell, JuS 2020, 625; *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg), Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts (2018); *Hellwig/Ewer*, Keine Angst vor Legal Tech – Kurze Antworten auf aktuelle Fragen, NJW 2020, 1783; *Henssler*, Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts? NJW 2019, 545; *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimedia-Recht (Loseblattsrg, 56. EL, Stand 2021); *Keilani*, Für Artenschutz ist es zu früh, BRAK-Magazin 2018, 4; *Kilian*, Das Fremdbeteiligungsverbot im Spannungsfeld von Berufs-, Gesellschafts- und Unionsrecht, AnwBl 2014, 111; *Kilian*, Die Regulierung von Legal Tech, AnwBl 2019, 24; *Kleine-Cosack*, Anfang vom Ende des Anwaltsmonopols des RDG, AnwBl 2019, 6; *Kublmann*, Legal Tech in einer smarten Welt – Ermöglichungs- und Beschränkungspotential, DSRITB 2016, 1039; *Lessig* (Hrsg), The Future of Ideas (2001); *Lessig* (Hrsg), Code: And Other Laws of Cyberspace, Version 2.0 (2006); *Prütting*, Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, AnwBl 2019, 472; *Rechberger*, Zur Entwicklung des Zivilverfahrensrechts in Österreich in den letzten 50 Jahren, in FS 50 Jahre Oberösterreichische Juristische Gesellschaft (2010) 54; *Reiner/Deckenbrock*, Anwaltsgesellschaften in Österreich und Deutschland, Juridikum 2016, 440; *Remmert*, Aktuelle Entwicklungen im RDG – In dubio pro libertate? BRAK-Mitteilungen 2018, 231; *Römermann*, Der schwierige Umgang mit Legal Tech

in der gerichtlichen Praxis, NJW 2020, 2668; *Rüffler/Müller* (Hrsg), Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften? Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit (2016); *Susskind* (Hrsg), The End of Lawyers? Rethinking the Nature of Legal Services (2008); *Szabo* (Hrsg), Smart Contracts: Building Blocks for Digital Markets (2016); *Wagner*, Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen (Teil II), JBl 2001, 427; *Walter*, Denker und Richter, Jusletter 2002, 11; *Webt*, Legal Tech in der Praxis, ZUM 2021, 373.

I. Einleitung

In der Diskussion über die Digitalisierung des Rechts darf auf einen Begriff nicht vergessen werden: Legal Tech. Mit dem *Buzzword* „Legal Tech“, unter dem Dienstleistungen von moderner Informationstechnik im Bereich des Rechts zusammengefasst werden, welche traditionell mit der anwaltlichen Tätigkeit in Verbindung gebracht werden, schreitet die digitale Transformation der Rechtsanwendung und Rechtsdienstleistung unaufhaltsam voran. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, zu welchen Wirkungen und Einflüssen dieser technologische Fortschritt in der Rechtsanwaltsbranche führt? Die Beantwortung dieser Frage verlangt dabei eine differenzierte Herangehensweise: Während sich die *Rechtsanwendung*, primär Sachverhaltsbewertung und Subsumtion, als originäre Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Vergangenheit systematisch kaum veränderte, erfährt die *Rechtsdienstleistung*, die all jene Kompetenzen und Tätigkeiten außerhalb der Rechtsanwendung umfasst, einen tiefgreifenden Wandel. Gleichwohl der ersten Behauptung, die Rechtsanwendung hätte in der Vergangenheit kaum an Veränderung erfahren, etwa die Verwendung von Recherchedatenbanken sowie Vertragsgestaltungsdienste – durchaus zu Recht – entgegengehalten werden könnte, sind sie letztlich nicht mehr als ein bloßes Werkzeug des Rechtsanwenders. Der Handwerker, der heute zu Akkuschauber statt Schraubenzieher greift, verändert die Herangehensweise, die Tätigkeit bleibt aber dieselbe. Folglich ist die Technologie im Rahmen der Rechtsanwendung als eine vertikale Einbahnstraße zur Unterstützung von rechtlichen Prozessen, die nicht unbegründet dem Rechtsanwalt vorbehalten sind, zu verstehen.¹ Gegenteiliges gilt hingegen für der Ausführung von Rechtsdienstleistungen: Legal-Tech-Tools und -Anbieter bieten vor dem Hintergrund der Effizienz- und Qualitätssteigerung nicht nur softwareunterstützende Lösungen einzelner standardisierter Arbeitsabläufe an,² vielmehr ver-

1 Abrufbar unter forschungsstelle-legal-tech.de (Stand 11.11.2021).

2 Prädestiniert dafür sind die Bereiche, die standardisiert ablaufen, wie etwa die Vertragserstellung oder das Verfassen einer Klageschrift. Beispiele hierfür sind *Legal SmartDocuments*, eine interaktive Plattform, die eine dialogbasierte, eigenständige Erstellung von Verträgen und weiteren Rechtsdokumenten ermöglicht oder *Law-*

suchen sie das Rechtssystem durch eine umfangreiche Automatisierung praktisch auszufüllen (vertragen.at, flightright.at etc). Weitere tiefgreifende Veränderungen sind zu erwarten. Die für den Rechtssuchenden auf den ersten Blick – zugestandenermaßen – verlockend klingenden Angebote wie „Man kauft nicht nur ein Muster, man kauft auch Rechtssicherheit!“³, „We put the Law on your side!“⁴ oder „Kein Kostenrisiko – die Entschädigung dürfen Sie in jedem Fall behalten!“⁵ stellen nur einen Auszug dessen dar, auf welche Inhalte der Rechtssuchende im Netz trifft, wenn er sich auf die Suche nach Legal-Tech-Dienstleistungen begibt. Gleichwohl der steigende Kostendruck, die Knappheit personeller Ressourcen und der Kampf um Top-Mandanten wie ein Damoklesschwert über den Wettbewerbsmarkt von Anwälten herrscht, steht die Anwaltschaft Legal Tech (noch) skeptisch gegenüber. Die Digitalisierung scheint in den meisten österreichischen Kanzleien mit der Verwendung von digitalen Textverarbeitungsprogrammen (Microsoft Word), elektronischer Kommunikation (E-Mails und – durch COVID-19 vermeintlich neu – Videokonferenzen) und dem Internet (zum Recherchieren) derzeit noch ihr Auslangen zu finden. Ihrer digitalen Aufrüstung stehen nicht selten Gründe wie die Befürchtungen zur Ersetzung physischer Juristen, falsche Vorstellungen zur technischen Umsetzbarkeit, oder das fehlende Interesse und Wissen von Anwälten entgegen.⁶ Ob diese und andere Gründe als bloße Ausrede für eine mangelnde Initiative zur Automatisierung der anwaltlichen Profession dienen, oder ob ihnen zur Wahrung des Berufsbildes nicht ein protektionistischer Charakter zugesprochen werden kann, bleibt zu diskutieren. *Richard Susskind* propagierte bereits im Jahr 2008 in seinem Buch „*The End of Lawyers?*“ ein über bloße Unterstützungstätigkeiten hinausgehendes Potential, das einen wesentli-

lift, mit deren Software Kanzleien und Rechtsabteilungen intelligente Vorlagen erstellen, nutzen und zentral aktualisieren können.

- 3 Abrufbar unter derstandard.at/story/2000070546657/digitale-rechtsberatung-massgeschneiderte-vertraege-aus-dem-internet (Stand 11.11.2021).
- 4 Abrufbar unter atg.wa.gov/news/news-releases/washington-attorney-general-zooms-legalzoom-s-claims (Stand 11.11.2021).
- 5 LG Frankfurt 17.4.2020, 3-12 O 8/19, wonach auf Antrag der Wettbewerbszentrale einem Portal zur Geltendmachung von Fluggastrechten die Werbung mit dem Hinweis „Kein Kostenrisiko die Entschädigung dürfen Sie in jedem Fall behalten“ als irreführend untersagt wird.
- 6 Dass es aber auch anders geht, zeigt der Verein *Legal Tech Hub Vienna (LTHV)*, welcher durch einen Austausch zwischen Gründern, Forschern und Entwicklern, Professoren, Studenten sowie den Partnern und Juristen in den beteiligten Kanzleien das Ziel verfolgt, den Wandel durch digitale Dienste mitzugestalten, wobei die Effizienz der Kanzleien, das Digitalisieren interner Prozesse sowie neue automatisierte Prozesse und Zusatzdienstleistungen im Vordergrund stehen.

chen Veränderungsschub in der Rechtsbranche mit sich bringen wird.⁷ Einen Schritt weiter ging *Lawrence Lessig* mit seiner prägnanten Formulierung „*Code is Law*“. Gleichwohl *Lawrence* ausdrücklich betonte, dass er darunter nicht die Gleichsetzung von Software und Rechtsnormen verstehe,⁸ ging sein kritischer Ansatz im Laufe der Zeit verloren und wird nunmehr unter der Formel „*Code = Law*“ als Rechtfertigung für ungezügelter *regulation by technology* verwendet. Fraglich ist, wie viel Wahrheitsgehalt sich hinter diesen Thesen verbirgt. Führt die Modernisierung tatsächlich zu einem Aussterben des anwaltlichen Berufstandes? Oder handelt es sich nur um einen Hype, der auf sämtlichen Ebenen durch die Anwaltszunft zirkuliert? Diese und andere Fragen sollen Gegenstand dieses Beitrages sein.

II. Legal Tech – der Begriff

Bevor auf die Fragestellungen im Detail eingegangen werden kann, muss zunächst der Kern der Diskussion, nämlich der Begriff Legal Tech – als Kurzform für Legal Technology – näher beleuchtet werden. Erste Schwierigkeiten ergeben sich bereits beim Versuch, den Begriff Legal Tech zu definieren. Die Suche nach einem einheitlichen Begriffsverständnis führt nämlich ins Leere. Stattdessen findet man zahlreiche Erklärungsversuche.⁹ Hier sei nur beispielhaft die von *Bues*¹⁰ genannt, wonach Legal Tech den Einsatz von modernen, computergestützten, digitalen Technologien beschreibt, um Rechtsfindung, -anwendung, -zugang und -verwaltung durch Innovationen zu automatisieren, zu vereinfachen und – so die Hoffnung – zu verbessern.¹¹ Allen Definitionsversuchen gemein ist die Integration nachfolgender, in demonstrativer Auflistung genannten, Themenbereiche: Anwaltsvermittlungsplattformen, Online-Rechtsberatungen, Mustervorlagen, Kanzleimanagementsoftware inklusive Zeit- und Leistungserfassungssoftware sowie Dokumentenverwaltungssysteme und Kollaborationswerkzeuge, Online Dispute Resolution (ODR), Rechtsrecherche, E-Discovery, juristische Informatiksysteme, Big Data, Machine Learning und künstliche Intelligenz.

7 *Susskind*, *Lawyers?* 5; *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, *Legal Tech Rz* 10 f.

8 *Lessig*, *Ideas* 383, schreibt: „Der Code ist nicht Gesetz, so wenig wie die Konstruktion eines Flugzeugs Gesetz ist.“; unverändert *Lessig*, *Code* 324.

9 Vgl. zuletzt mit einer guten Übersicht über die verschiedenen Definitionen und Anwendungsbereiche *Fiedler/Grupp*, *DB* 2017, 1071 (1072).

10 *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, *Legal Tech Rz* 17; vgl. auch legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech (Stand 11.11.2021).

11 *Kuhlmann* verweist in seinem Beitrag auf das Ermöglichungspotenzial von Legal Tech und sieht in Smartphones einen potenziellen rechtlichen Hinweisgeber, siehe *Kuhlmann*, *DSRITB* 2016, 1039 (1042).

Es handelt sich um ein unübersichtliches Sammelsurium, welches einer Kategorisierung bedarf. Die wohl gängigste Einteilung von Legal-Tech-Tools geht auf *Goodenoughs* Huffington Post-Artikel „*Legal Technology 3.0*“ aus dem Jahr 2015 zurück, bei der er die klassischen Kategorien 1.0, 2.0 und 3.0 anwendete, um die verschiedenen Phasen der Legal-Tech-Innovation und ihre Auswirkungen auf die Anwaltschaft zu beschreiben:¹²

- **Legal Tech 1.0** umfasst Anwendungen, die den Anwalt bei seinen Arbeitsprozessen *unterstützen* sollen, ohne dabei die Rechtsberatung disruptiv zu verändern. Sie werden deshalb auch teilweise als *support-process solutions* bezeichnet. Angesprochen sind damit bspw IT-Systeme zur digitalen Dokumentenverwaltung, Rechnungslegung sowie Buchhaltung. Ferner soll die Nachforschung in rechtlichen Fragestellungen, also die Nutzung von Onlinedatenbanken mithilfe von Algorithmen vereinfacht werden.¹³ Die Möglichkeit, Audio- und Videokonferenzen mit Kollegen und Mandanten abzuhalten sind ebenso erfasst. Weitaus innovativer sind die sogenannten E-Commerceportale: Etwa die Internetseite „www.advocado.at“, die eine Art Online-Marktplatz bilden, auf denen der Rechtssuchende durch Auswahl eines Anwalts binnen kürzester Zeit eine kostenlose digitale Rechtsberatung erhält.¹⁴ Umgemünzt auf die heute herrschende Lage in österreichischen Kanzleien, kann bei Legal Tech 1.0 insofern von einem *Status quo* gesprochen werden, als diese Kategorie im beruflichen Alltag fest etabliert ist und nicht zuletzt während der COVID-19-Pandemie an großer Bedeutung gewann.¹⁵
- Die disruptiven **Legal-Tech-2.0**-Anwendungen, bei denen die Technologie immer mehr Anwälte innerhalb des aktuellen Systems *ersetzt*, werden als *substantive law solutions* bezeichnet.¹⁶ Diese Technologien können in fast allen Teilschritten der juristischen Arbeit zum Tragen kommen. Es handelt sich größtenteils um Programme, welche juristische

12 Abrufbar unter huffingtonpost.com/oliver-r-goodenough/legal-technology-30_b_6603658.html (Stand 11.11.2021); *Goodenough* ging es nicht nur um die bloße Kategorisierung, sondern um das disruptive Potential dieser einzelnen Anwendungen; siehe auch *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (626); *Prütting*, AnwBl 2019, 469 (472).

13 Diese gehen über die handelsübliche „Strg+F-Funktion“ hinaus, indem sie nicht nur Stichwörter erfassen, sondern Zusammenhänge verstehen können, um so Dokumenteninhalte zu systematisieren und katalogisieren. Vor allem im Bereich der Due Diligence ist ein erheblicher Effizienzgewinn zu erwarten; *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 53; *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783.

14 *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 29; vgl *Weht*, ZUM 2021, 373.
15 *Buchholtz*, JuS 2017, 955 (960); *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (626); *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783 (1784).

16 *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 20.

Aufgabenstellungen selbständig anstelle eines physischen Anwalts erledigen. Zu denken ist an Legal Chatbots,¹⁷ an Legal Tools und Legal Prediction Tools,¹⁸ an Online Dispute Resolution¹⁹ und an E-Discovery Software.²⁰ Für Rechtssuchende wird der Zugang zu rechtlichen Dienstleistungen nicht nur finanziell, sondern auch psychologisch (das Internet als tiefere Hemmschwelle) erleichtert.

- **Legal Tech 3.0** hat zum Ziel, die Partizipation an der Rechtsberatung grundlegend zu verändern. *Goodenough*²¹ zufolge nähern wir uns rasch der Phase 3.0, in der die Leistungsfähigkeit der Computertechnologie für Kommunikation, Modellierung und Ausführung zu einer radikalen Umgestaltung oder einem vollständigen Ersatz des derzeitigen Systems führen werde – oder mit anderen Worten: Systeme, die den physischen Anwalt als zentrale Figur bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Frage stellen könnten. Diese nächste Generation von Technologien stelle zwar die größte Bedrohung für die Rolle des physischen Anwalts bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen dar, berge aber auch das Versprechen, eine neue Ära für das Recht selbst zu eröffnen, indem sie den Menschen einen erschwinglichen und unmittelbaren Zugang zum Recht ermögliche. Darüber hinaus würden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mit denen die Auswirkungen eines Gesetzes, einer Gerichts- oder Behördenentscheidung oder einer Transaktion gemessen und überwacht werden können, und sie werden auch helfen, besser zu verstehen, wie sich das Recht auf den Einzelnen, eine Gruppe oder die

17 Somit Programme, die zwischen Nutzern eines Chatrooms automatische Kommunikationsmöglichkeiten herstellen, oder Chatbots, die rechtlich relevante Tatumstände in einem eingegrenzten Rechtskreis ermitteln.

18 Bei *Smart Contracts* handelt es sich um digitale Protokolle, welche die Funktion eines Vertrags ausüben. Diese sind jedoch nicht darauf ausgelegt von Menschen, sondern von Maschinen gelesen und verstanden zu werden; siehe *Buchholtz*, JuS 2017, 955 (956); vgl *Weht*, ZUM 2021, 373 (374).

19 Mit einer Online-Dispute-Resolution (ODR) wird die außergerichtliche Klärung eines Rechtsstreits angestrebt. Die entsprechenden Online-Plattformen wurden bislang vor allem in den Vereinigten Staaten und Frankreich eingerichtet, um Auseinandersetzungen mit geringem Streitwert effektiv schiedsgerichtlich beizulegen. Inzwischen gibt es aber auch in Deutschland Lösungen von nicht-staatlichen Anbietern, die eine Schlichtung für Streitigkeiten im E-Commerce anbieten; siehe *Buchholtz*, JuS 2017, 955 (956).

20 Soweit einer rechtlichen Prüfung umfangreiche Vertragstexte zugrunde zu legen sind, können Kanzleien des Weiteren auf so genannte E-Discovery-Software zurückgreifen: Dabei dienen E-Discovery-Tools etwa dazu, in der Due Diligence die anwaltliche Prüfung relevanter Verträge zu übernehmen.

21 Abrufbar unter huffingtonpost.com/oliver-r-goodenough/legal-technology-30_b_6603658.html (Stand 11.11.2021).

Gesellschaft insgesamt auswirke. Gleichwohl diese Entwicklung in Österreich – entgegen *Goodenoughs* Prognose – noch in der Zukunft liegt, wurden etwa mit Blockchains, Smart Contracts²² und künstlicher Intelligenz²³ die ersten Schritte in diese Richtung unternommen.

*CodeX*²⁴ wendet zur Strukturierung der Erscheinungsformen von Legal Tech die Unterscheidung von drei Kategorien an:

- Die erste Kategorie „*legal information retrieval*“ befasst sich mit der (Rück-)Gewinnung von rechtlich relevanten Informationen. Umfasst sind etwa Technologien betreffend E-Discovery, Vertragsanalysen und -verwaltungssystemen.
- Die zweite Kategorie „*legal information retrieval*“ umfasst Systeme und Plattformen – wie etwa Anwaltsvermittlungsplattformen (sog. Marktplätze) – die dazu geeignet sind, die Akteure am Rechtsmarkt effizienter zusammenzuführen.
- Die dritte Kategorie „*computational law technologies*“ sind Computersysteme, welche Rechtssätze „verstehen“ und mit welchen der rechtliche Entscheidungsprozess entsprechend automatisiert werden kann. Als Beispiel werden *Smart Contracts* genannt (Stichwort: Subsumtionsautomat²⁵).

III. Zugang zum Recht

Legal Tech zielt darauf ab, die Effizienz der juristischen Tätigkeit zu steigern und dadurch ökonomische Vorteile zu erlangen. Die daraus resultierende Zeitersparnis und Effizienzsteigerung äußern sich nicht nur in einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, sondern sie ermöglichen den Anwälten fer-

22 *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (631).

23 Durch den Einsatz von KIs, sollen menschliche Qualitäten imitiert werden. Damit gemeint ist, dass in Dokumenten nicht nur Keywords erkannt, sondern auch komplizierte Sinnzusammenhänge her- und anschließend dargestellt werden sollen; *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (626); *Galetzka/Garling/Partheymüller*, MMR 2021, 20 (21); *Prütting*, AnwBl 2019, 469 (472).

24 Abrufbar unter law.stanford.edu/2016/09/26/184188/ (Stand 11.11.2021).

25 Danach ist maschinenmäßige Rechtsanwendung ein abwertender Ausdruck für eine Art juristischer Entscheidungsfindung, die keinerlei menschlicher Leistungen mehr bedarf und sich bloß an einen „vorgeschriebenen“ Wortlaut hält. Eine solche pejorative Bedeutung teilt der Subsumtionsautomat mit *Rudolf von Jherings* „Urteilsmaschine“, *Hermann Kantorowicz* „Denkmaschine“ oder *Max Webers* „Paragraphenautomat“, in welchen „man oben die Akten nebst den Kosten und Gebühren hineinwirft, auf daß er unten das Urteil neben den mehr oder minder stichhaltigen Gründen ausspeie“; sehr früh und kritisch zum Einsatz von Technologie im Recht *Walter*, Jusletter 2002 Rz 14.

ner eine Konzentration auf jene Rechtsangelegenheiten, die nicht standardisierbar sind. Dazu gehören die Beratung und der Austausch mit Mandanten oder die Bearbeitung komplexer Rechtsangelegenheiten.²⁶ Des Weiteren ist zu beachten, dass Legal Tech noch einen anderen, nichtökonomischen Effizienzeffekt mit sich bringt: Die verschiedensten Plattformen (wie „wenigermiete.de“ oder „myflyright.de“) sorgen für einen erleichterten Zugang zum Recht, indem sie insbesondere Verbrauchern einen simplen und raschen Weg zur Verfügung stellen, mit dem sie ohne Kostenrisiko Ansprüche geltend machen können.²⁷ Überdies entsprechen derartige Webauftritte den wachsenden Ansprüchen der Rechtssuchenden, indem sie mit einer Bedienfreundlichkeit (mit „Search Engine Optimization“ und sogenannten „AdWords“ wird versucht, Rechtssuchende zu einem Besuch der Homepage und zum Vertragsabschluss zu motivieren) und einer stetigen Optimierung des Nutzerlebnisses glänzen; bedauerlicherweise wird dieser Glanz auf anwaltlichen Homepages vermisst, die zwar allgemein über ihr Repertoire (sprich Leistungsfähigkeit), ihre Personalaufstellung und allenfalls über ihre außerhalb der Gerichtsakten gezeigte Profession iFv Publikationen informieren, es aber nicht schaffen, die Bedürfnisse des Rechtssuchenden zu befriedigen, nämlich die der unmittelbaren Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen.²⁸ Nicht nur während einer Pandemie, sondern auch im Bereich von Massenschäden und kleinen Streitwerten, in dem das sog „rationale Desinteresse“ der Rechtssuchenden besonders hoch ist, ist ein Plädoyer zur Aufrüstung des Webauftritts zu halten. Das rationale Desinteresse²⁹ kennzeichnet die Kluft zwischen potenziellen Ansprüchen und den erwachsenden Kosten. Deutsche Studien belegen eine Hemmschwelle zum Gerichtsprozess bei einer Anspruchshöhe von € 2.000,-,³⁰ wobei diese Summe aussagekräftig für verschieden hohe Einkommen ist.³¹ Eine Forsa-Studie im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft aus dem Jahr 2013 bestätigt das Missverhältnis von Ansprüchen und Kosten: 71% der Befragten gaben an, aus Angst vor entstehenden Kosten auf eine anwaltliche Vertretung zu verzichten; die Altersgruppe der 18- bis 29-Jährigen zeigt sogar eine aussagekräftige Mehrheit von 81% auf. Bei der größten Gruppe handelt es sich gleichzeitig um die internetaffine Generation, sodass

26 *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (630).

27 *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783.

28 *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 36.

29 *Rechberger* in FS 50 Jahre Oberösterreichische Juristische Gesellschaft 54 (62 ff).

30 Zur Frage, wo die Hemmschwelle der meisten Menschen für die Rechtsverfolgung liegt, fehlen für Österreich belastbare Daten; siehe auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtsstatsachenforschung 113.

31 *Geroldinger*, AnwBl 2019, 475 (477 f).

hier mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ihre Suche nach Rechtsschutz im Internet und nicht mit der Vereinbarung eines Mandantentermins in der Kanzlei beginnt.³² Gerade wenn man bedenkt, dass die internetaffine Generation dem Google Algorithmus durch den sogenannten Rückkoppelungseffekt (vermehrte Aufrufe führen zu einer Optimierung der Anbieter, die wiederum zu einer stärkeren Präsenz führen) unbewusst gegenübersteht, scheinen entsprechende Optimierungsarbeiten der Webauftritte unerlässlich zu sein.³³

IV. Effizienzsteigerung durch Technologie-Fortschritt

Die Effizienzsteigerung als ökonomische Zielsetzung sowie eine Erleichterung des Rechtszugangs wird etwa durch sogenannte *Vertragsgeneratoren* deutlich. Bei Vertragsgeneratoren handelt es sich um Webseiten, die den Rechtssuchenden durch ein Aneinanderreihen von Textbausteinen zu einem vollständigen Vertrag führen.³⁴ Die (mit „Anwaltsqualität“ werbende) österreichische Webseite „Yellowlaw“³⁵ verweist bereits seit einigen Monaten auf eine wieder „in Kürze“ stehende Verfügbarkeit hin, sodass nachfolgend auf ihr deutsches Pendant „Smartlaw“³⁶ eingegangen wird. Bei *Smartlaw* handelt es sich um ein Start-up eines deutschen juristischen Fachverlages, dessen Gründer keine Zulassung zur Anwaltschaft hat. Rechtssuchende schließen entweder ein Abonnement ab oder tätigen einen Einzelkauf. Sobald der entsprechende Vertragstyp ausgewählt wurde, werden dem Rechtssuchenden verschiedene Fragen gestellt, die er – überwiegend im Multiple-Choice-Verfahren – zu beantworten hat. Anhand der Antworten werden unter Zuhilfenahme einer Software aus einer Sammlung von Textbausteinen Vertragsklauseln generiert, die zu einem Vertragsentwurf arrangiert werden.³⁷ In einem mittlerweile untrennbaren Zusammenhang mit *Smartlaw* steht das Urteil des BGH vom 9. 9. 2021. Ausgangsbasis war die im Jahr 2019 vor dem LG Köln durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg gegen *Smartlaw* eingebrachte Unterlassungsklage. Die Hanseatische RAK sah in der vom Verlag *Wolters Kluwer* – der weder zur Rechtsan-

32 Abrufbar unter gdv.de/de/themen/news/aus-angst-vor-den-kosten-eines-rechtsstreits-wuerden-zwei-drittel-der-deutschen-auf-ihr-recht-verzichten-30986 (Stand 11.11.2021); *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 39, 44.

33 *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 48.

34 *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (631).

35 Abrufbar unter yellowlaw.at/ (Stand 11.11.2021).

36 Abrufbar unter smartlaw.de/ (Stand 11.11.2021).

37 *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (631); *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 41 ff; *Römermann*, NJW 2020, 2668 (2669).

waltschaft zugelassen ist, noch eine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen besitzt – entwickelten Software zur Erstellung rechtlich relevanter Dokumente einen Verstoß gegen das RDG. Zudem liege eine wettbewerbswidrige Irreführung und damit ein Verstoß gegen das UWG vor.³⁸ Diese Rechtsansicht teilte das LG Köln in seinem Urteil vom 8. 10. 2019 und gab der Klage vollumfänglich statt.³⁹ Gegen dieses Urteil legte der beklagte Verlag Berufung zum OLG Köln ein, die nach einer Teilrücknahme nur noch den Verstoß gegen das RDG zum Gegenstand hatte. Das OLG Köln hielt den Vertragsgenerator in seinem Urteil vom 19. 6. 2020⁴⁰ entgegen der Vorinstanz nicht für eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Das klageabweisende Berufungsurteil wurde vom BGH am 9. 9. 2021 bestätigt.⁴¹ Das Urteil des Höchstgerichts wurde stark kritisiert. Als Hauptkritik-

38 *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783.

39 LG Köln 33 O 35/19 MMR 2020, wonach mit dem Vertragsgenerator eine erlaubnispflichtige und ohne eine solche Erlaubnis unerlaubte Rechtsdienstleistung vorläge. Es handele sich um eine *konkrete fremde Angelegenheit* bzw eine *Prüfung im Einzelfall* iSd § 2 RDG. Die Nutzer erhielten ein „*konkret auf den von ihnen im Rahmen des Frage-Antwort-Katalogs geschilderten Sachverhalt zugeschnittenes Produkt*.“ Eine rechtliche Prüfung nähme der Vertragsgenerator durch eine konkrete Subsumtion, die erkennbar über eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen hinausginge, ebenfalls vor und liefere im Ergebnis einen komplexen und individuellen Vertragsentwurf. Durch die angegriffenen Werbeaussagen von *Wolters Kluwer* würde diese Verkehrserwartung erweckt. Das LG Köln billigte der klagenden Hanseatischen Rechtsanwaltskammer insofern auch den Anspruch auf Unterlassung der irreführenden Werbeaussagen zu.

40 Siehe insgesamt OLG Köln 6 U 263/19, AnwBl 2020, 495 = NJW 2020, 2734 ff, wonach das RDG selbst insoweit keine Zurechnungskonstruktion hergäbe, die die Tätigkeit der Nutzer zu einer solchen des Verlags machen würde. Außerdem käme eine Untersagung des Dienstes vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks bzw der Schutzrichtung des RDG (im Kern dem Schutz des Rechtssuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat) nicht in Betracht, da eine solche einer dahingehenden konkreten Begründung bedürfe. Aufgrund dessen könne sich auch keine erkennbare Erwartung der Nutzenden einstellen, die eine Auslegung der Dienstleistung als Rechtsdienstleistung ermögliche. Auch objektiv läge nicht mehr als die Ausführung eines rein schematischen Ja/Nein-Codes vor. Es bedürfe aus diesen Gründen lediglich der Untersagung irreführender Werbung – dies war der Entscheidungsgrundlage des OLG durch die Teilberufungsrücknahme aber ohnehin entzogen.

41 *Galetzka/Garling/Partheymüller*, MMR 2021, 20 (23); BGH 9.9.2021, I ZR 113/20; Wesentliche Anknüpfungspunkte sind für den BGH das Tatbestandsmerkmal der „konkreten fremden Angelegenheit“ sowie die subjektive Einstellung bzw Erwartungshaltung des Nutzers zur Dienstleistung, die gegen das Vorliegen einer „rechtlichen Prüfung“ spreche. Die Software sei „*auf Grundlage von denkbaren typischen Sachverhaltskonstellationen programmiert, zu denen sie im Vorgriff auf die vorgegebenen Antworten standardisierte Vertragsklauseln*“ entwi-

punkt wird vor allem vorgebracht, dass damit all jenen die Tore geöffnet werden, die rein rechnergestützte Rechtsdienstleistungen anbieten wollen. Einen Schritt weiter gehen sogenannte *Smart Contracts*.⁴² Die auf Blockchain-Technologie beruhenden *intelligenten Verträge*⁴³ werden im Unterschied zu physischen Verträgen in Programmiersprache codiert und folgen einer konditionalen Logik, also einem „Wenn-Dann-Prinzip“. Mit Smart Contracts wurde bereits jede Person in jedem Alter (unbewusst) konfrontiert: Wenn die richtige Münze eingeworfen wird und *wenn* am Rad gedreht wird, dann gibt der Kaugummiautomat die Ware frei; *wenn* man seine Karte in den Bankomaten einführt und *wenn* die Geheimzahl korrekt eingegeben wurde und *wenn* das Guthaben auf dem Konto ausreicht, *dann* wird der gewählte Betrag ausgezahlt.⁴⁴ Gleichwohl sich diese „Wenn-Dann-Schleifen“ für beliebige Konstellationen aus allen (Geschäfts-)Bereichen kreieren lassen, können die auf Blockchain basierten smarten Verträge tatsächlich lediglich dort eingesetzt werden, wo die Logik nicht sehr komplex ist und es um relativ einfache Transaktionen geht. Dass ist etwa bei der Auszahlung im Schadensfall durch eine eigene Flugverspätungsversicherung der Fall.⁴⁵ Derzeit ist noch nicht absehbar, welchen Weg die Entwicklung der Smart-Contract-Technologie nehmen wird, denkbar wäre es aber, dass zukünftige Varianten von Smart Contracts auf Rechtsbrüche aller Art reagieren; so könnten etwa Warnhinweise im Fahrzeug dem Fahrer die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit melden und so a) eine Änderung des Fahrverhaltens bewirken bzw wenn ersterer Fall nicht eintritt, b) eine automatisierte Anzeige der Verwaltungsübertretung an die zuständige Behörde weiterleiten.⁴⁶

V. Anbieter von Legal Tech

Wie bereits thematisiert, reagieren beachtliche Teile der hiesigen Anwaltschaft auf die Entwicklungen von Legal-Tech-Anwendungen eher mit Skep-

ckele. Individuelle Verhältnisse des Anwenders fänden – ähnlich wie bei Verwendung eines Formularhandbuchs – keine Berücksichtigung. Dies werde auch durch die Erwartungshaltung des Nutzers abgebildet.

42 Der Begriff geht auf den Juristen und Informatiker *Nick Szabo* zurück, welcher folgende Definition angeboten hat: „A smart contract is a set of promises, specified in digital form, including protocols within which the parties perform on these promises“, *Szabo*, Smart Contracts 16.

43 Abrufbar unter: imbstudent.donau-uni.ac.at/blockchain-mehr-als-nur-krypto/smart-contracts/ (Stand 11.11.2021).

44 Abrufbar unter: kreditkarte.net/wissenswertes/smart-contracts/ (Stand 11.11.2021).

45 Abrufbar unter: cio.de/a/axa-startet-erste-blockchain-versicherung,3563749 (Stand 11.11.2021).

46 *Kuhlmann*, DSRITB 2016, 1039 (1045).

sis als mit Applaus. Ganz anders in den USA, dem Mekka von Legal Tech,⁴⁷ wo vielerorts das Motto „Protect the public, not the profession!“ immer mehr an Bedeutung gewinnt. Doch was sind die Ursachen dieser zurückhaltenden oder gar ablehnenden Haltung österreichischer Kanzleien? Auf diese Frage lässt sich wohl kaum eine pauschale Antwort finden, zumal es individuelle Gründe sind, welche zu einer bestimmten Haltung motivieren, etwa die fehlenden eigenen IT-Kompetenzen oder die Angst vor zu viel Digitalisierung. Die Frage gehört daher anders formuliert: Was *könnten* die Ursachen dieser zurückhaltenden oder gar ablehnenden Haltung sein?

A. Verlagerungseffekt

Mit Verlagerungseffekt ist die teilweise Verlagerung juristischer Dienstleistungen weg von der juristischen Profession und hin zu Nicht-Juristen gemeint. Der Grund für die Verschiebung ist unmittelbar in der Entwicklung von Legal-Tech-Tools zu finden. Damit die Anwendungen möglichst automatisiert und ohne menschliches Dazwischenschalten genutzt werden können, bedarf es neben einem technischen Verständnis auch juristischer Expertise. Dass die Zusammenarbeit von IT'ler und Juristen zu (un-)lösbaren Problemen führen kann, liegt auf der Hand: Ein Rechtsanwalt versteht idR die Programmiersprache gleich gut wie der IT'ler juristischen Fachjargon, nämlich kaum bis gar nicht. Zu den vermeintlich verschiedenen Sprachen kommt auch eine differenzierte Herangehensweise hinzu: Für IT'ler stehen regelmäßige Abläufe im Mittelpunkt, Juristen konzentrieren sich in ihrem Denken indes oft auf Ausnahme- und Grenzfälle, und damit gerade auf weniger gut standardisierbare Sachzusammenhänge. Gleichwohl die neue Berufsgruppe der *Legal Engineers* eine sinnvolle Abhilfe schaffen könnte, kommt ihnen in der Praxis noch eine untergeordnete Bedeutung zu,⁴⁸ was nicht zuletzt als Ergebnis einer geringen Anzahl von Legal-Tech-Dienstleistungen offerierenden Kanzleien zu interpretieren ist. Nach der Entwicklung erfolgt die Anwendung, die im Gegensatz zu Ersterer deutlich weniger juristischer Expertise verlangt. Darin liegt schließlich einer der vielen Intentionen von Legal-Tech, nämlich die standardisierten juristischen Prozesse physischen Anwälten abzunehmen und damit die Effizienz des rechtlichen Arbeitens zu erhöhen und den Zugang zum Recht für Jedermann zu verein-

47 Genauer Silicon Valley.

48 Auf der Website „XING“ sind lediglich 13 Personen mit der Job-Bezeichnung *Legal Engineer* zu finden, davon 11 Personen in Deutschland und jeweils eine in der Schweiz und in Österreich. Die Website „LinkedIn“ bietet immerhin 301 Treffer zum *Legal Engineer*, doch es fällt auf, dass ein Großteil der Personen davon im Ausland beschäftigt ist.

fachen. Daher können auch jene Personen, denen keine anwaltlichen Qualifikationen zukommen, als Legal-Tech-Anbieter tätig werden.⁴⁹ Vor diesem Hintergrund wird vielfach eine Gefahr für die Zukunft des Anwaltsberufs in seinem Ansehen und Bestand⁵⁰ und damit einhergehend eine „Aushöhlung der freien Berufe“ befürchtet.⁵¹ Zudem wird mit Blick auf die unterschiedlichen Haftungsrisiken ferner eine „bedenkliche Ungleichbehandlung“⁵² konstatiert. Ferner ist zu diskutieren, wie diese Legal-Tech-Angebote reguliert werden sollen.

B. Regulierung(sbedarf)

1. Regulierung von Legal Tech

Wird über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Regulierung von Legal Tech diskutiert, geschieht dies nicht selten mit der stillschweigenden Annahme, dass eine Regulierung primär dazu dient, den Rechtsdienstleistungsmarkt vor Rechtsdienstleistungsplattformen unregulierter Anbieter, welche keine juristischen Qualifikationen aufweisen, zu schützen. In Wahrheit zeigt sich allerdings ein gänzlich anderes am Rechtsdienstleistungsmarkt existierendes Bild: In der Position von Legal-Tech-Anbieter wird immer häufiger der technischaffine juristische Nachwuchs allenfalls in Kooperation mit IT'ler und Wirtschaftswissenschaftlern angetroffen, wobei dies allerdings oft nicht unter dem Label der Rechtsanwaltskanzlei geschieht, sondern in Form von Start-up-Unternehmen. Bei Legal Tech geht es daher auch um professionsinternen Wettbewerb und keineswegs überwiegend um externen Wettbewerb.⁵³ In diesem Zusammenhang eröffnen sich zwei Fragestellungen, nämlich die nach der *Methode* (Wie?) und der *Ursache* (Warum?). Die Erkenntnis von heute, dass auch Nicht-Juristen als Legal-Tech-Anbieter am Rechtsdienstleistungsmarkt aktiv sind, wurde zu einer regulatorischen Herausforderung von morgen. Beide Gruppen – Anwälte und nicht-anwaltliche Legal-Tech-Anbieter – stießen bei der Erschließung des Innovationspotenzials auf regulatorische Hürden, die insofern unüberwindbar erschienen, als es den nicht-anwaltlichen Strukturen bei der Frage, was Legal-Tech eigentlich alles darf, an Rechtssicherheit fehlte, wohingegen

49 Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625 (632).

50 AA etwa Bernard in Hartung/Bues/Halbleib Legal Tech Rz 398, wonach der Gebrauch von digitalen Diensten die Anwaltsarbeit effizienter mache und diese möglicherweise auch in Richtung anspruchsvollerer Mandate verlagere.

51 So etwa Prütting ZIP 2020, 197 (199); vgl auch Henssler NJW 2019, 545 (550).

52 Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625 (632).

53 Prütting, AnwBl 2019, 469 (473); Kilian, AnwBl 2019, 24 (26).

der überregulierte Anwaltsmarkt den Spielraum bei den Berufsausübungen auf ein absolutes Minimum beschränkte. In Deutschland wurde die Diskussion über die Notwendigkeit von Regulierung bislang vor dem Hintergrund des RDG⁵⁴ geführt. Das im RDG verankerte Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt (§§ 5, 6, 7, 10) wird damit insbesondere für standardisierbare Verbraucherefälle wie Flug- oder Bahngastentschädigungen, Ansprüche zur Durchsetzung der Mietpreisbremse oder gegen Bußgeldbescheide zunehmend in Frage gestellt.⁵⁵ Ein solches „Rechtsdienstleistungsgesetz“ kennt Österreich (noch?)⁵⁶ nicht.⁵⁷ Stattdessen beruft man sich hier auf die RAO, welche in § 8 Abs 2 die berufsmäßige Vertretung der Parteien grundsätzlich allein dem Rechtsanwalt als berufenem Vertreter in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten vorbehält (Verbot der Winkelschreiberei⁵⁸). Die Berufsbefugnisse, die sich aus RAO für Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker ergeben, werden hiedurch nicht berührt. Unberührt bleiben ferner die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung (§ 8 Abs 2 und 3 RAO).⁵⁹ In der deutschen Literatur wurde indes unter der Auffassung eines „technikneutralen“ RDG der Vorschlag diskutiert, nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister einer Registrierung und damit einer Einfügung in § 10 RDG zu unterziehen, wenn sie Rechtsdienstleistungen „automatisiert“ erbringen und dies – ähnlich wie Inkassodienstleister – als eigenständiges Geschäft betreiben wollen. Einen Schritt in Richtung Liberalisierung der außergerichtlichen Beratung wurde vom BGH mit seinem Urteil vom 27. 11. 2019 gesetzt. In der Grundsatzentscheidung ging es um das Unternehmen „LexFox“ (ähnlich dem österreichischen An-

54 Ein Blick in das deutsche Rechtsdienstleistungsgesetz zeigt, dass außerhalb solcher gruppenspezifischen Begrenzungen das Anbieten von Rechtsdienstleistungen nur aufgrund besonderer Sachkunde möglich ist (§ 10 RDG nennt Inkassotätigkeit, Rentenberatung und ausländisches Recht); *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (916); *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, *JuS* 2020, 625 (632).

55 *Huff* zur Nationalen Konferenz der BRAK „Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft“ am 17.4.2018 in Berlin, abrufbar unter lto.de/recht/juristen/b/brak-konferenz-anwaltschaft-legal-tech-nachwuchs-fianzierung/ (Stand 11.11.2021); *Keilani*, *BRAK-Magazin* 2018, 4; *Remmert*, *BRAK-Mitteilungen* 2018, 231.

56 AB 9742 BlgNr 24. GP 1.

57 Siehe aber zur Winkelschreiberei-Verordnung unter Punkt V.B.2.e).

58 Siehe § 1 WinkelschreibereiV sowie Art III Abs 1 Z 4 EGVG; *Deixler-Hübner*, *Zak* 2012, 183 ff; vgl *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 f; *Prütting*, *AnwBl* 2019, 469 (473); vgl *Wolf* in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Berufsrecht Vor* § 1 RDG Rz 1 ff.

59 *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914; *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, *JuS* 2020, 625 (632); *Wolf* in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Berufsrecht Vor* § 1 RDG Rz 19 f.

bieter „flightright“), das Ansprüche von Mietern gegen Vermieter prüft und geltend macht. Da das Unternehmen beim Berliner Kammergericht als Inkassodienstleister nach § 10 RDG registriert ist, sind nach Ansicht des BGH die Vorgehensweisen des Unternehmens von der Befugnis eines Inkassounternehmens (aufgrund besonderer Sachkunde) gedeckt.⁶⁰ Das deutsche Höchstgericht gab damit Legal-Tech-Anbietern bei Inkassounternehmen frei und bewirkte dadurch ein Vorankommen von Legal-Tech-Startups auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt. *Hellwig/Ewer* sprechen hier ablehnend von einer „rechtlichen Absegnung“ vieler Legal-Tech-Anbieter und monieren im Hinblick auf den Verbraucherschutz eine durch die Aufhebung der Ausnahmen des § 10 bedingte verfassungsrechtliche Unverhältnismäßigkeit; vielmehr sollen qualitätssichernde Regelungen das Angebot von Legal-Tech-Unternehmen regulieren und somit die Interessen der Verbraucher schützen.⁶¹ Würde man der diskutierten Vorgehensweise folgen, käme es (wohl auch in Österreich) zu einer Kehrtwende am Rechtsdienstleistungsmarkt: Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Nicht-Anwälten wäre zulässig, nur weil deren Leistungserbringung einem „automationsunterstützten“ Vorgang unterliegt. Diese und andere Systemschwierigkeiten haben dazu geführt, dass die Stimmen der Gegenseite immer lauter wurden, wonach Legal-Tech-Angebote einer Subsumtion unter dem RDG nicht zugänglich seien.⁶² Neu und das Ergebnis zahlreicher Diskussionen und diverser Änderungen im Gesetzgebungsverfahren ist das in Deutschland am 1. 10. 2021 in Kraft getretene Gesetz für Förderung verbrauchergerchter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (kurz: „Legal-Tech-Gesetz“).⁶³ Ausgelöst hat die Reform der BGH durch sein Urteil zu „wenigermiete.de“, wonach durch eine großzügige Auslegung des § 2 Abs 2 RDG entschieden wurde, dass Legal-Tech-Unternehmen, die mit einer Inkassoerlaubnis Ansprüche ihrer Kunden durchsetzen und dabei auf Erfolgshonorarbasis arbeiten – im Gegensatz zu Anwälten –, nicht gegen das RDG verstoßen. Das Legal-Tech-Gesetz soll als kohärenter Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen für mehr Chancengleichheit zwischen den Legal-Tech-Anbietern und Anwälten sorgen sowie den Verbraucherschutz stärken, indem es einerseits durch vielfältige Änderungen des RDG diverse (formale) Veränderungen für Inkassodienstleister vorsieht und andererseits die berufsrechtlichen Möglichkeiten der Anwaltschaft im Bereich der Erfolgshonorare lockert. Ob damit allen Akteuren rechtssichere Leitlinien mit

60 *Fries*, NJW 2021, 2537 (2538); *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783.

61 *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783.

62 *Kleine-Cosack*, AnwBl 2019, 6 (7 ff).

63 BGBl 2021 I 3415.

an die Hand gegeben wird, bleibt stark zu bezweifeln, zumal es sich bei diesem Gesetz um einen bloßen Kompromiss handelt.⁶⁴

2. Legal Tech und das anwaltliche Berufsrecht

a) Das Verbot interdisziplinärer Gesellschaften

Aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt sich sodann die Frage, warum Legal-Tech-Angebote nicht im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit angeboten werden? Ein entscheidendes Hindernis stellen die anwaltlichen Berufsbeschränkungen dar,⁶⁵ welche die wichtige Funktion des Rechtsanwalts in einer das Recht achtenden Gesellschaft manifestieren und darüber hinaus seine Funktion als Vertreter der Interessen, Rechte und Freiheiten von Rechtssuchenden garantieren.⁶⁶ Aufgrund der in § 21c Z 1 RAO vorgenommenen Aufzählung der zulässigen Gesellschafter, fehlt gegenwärtig die Möglichkeit einer interprofessionellen Berufsausübung.⁶⁷ Der Zusammenschluss mit einem IT-Fachmann und/oder einem Marketingexperten und/oder einem Betriebswirt scheidet daher an berufsrechtlichen Schranken.⁶⁸ In Österreich führt die Regelung über die Zulässigkeit interprofessioneller Sozietäten bereits seit Jahrzehnten zu rechtspolitischen Diskussionen, die zuletzt unter dem Schlagwort „One-Stop-Shop“ von Seiten der Wirtschaftskammer neu aufgerollt wurde. Im Zuge des Reformdialogs Verwaltungvereinfachung – ein Arbeitspapier des Bundeskanzleramtes vom Juni 2015⁶⁹ – beabsichtigte die Bundesregierung, die Schranken für Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern untereinander und auch im Verhältnis

64 Der Bundestag sieht insoweit nach wie vor den Bedarf, die Praxis weiter zu beobachten und weitere, noch ausstehende Entscheidungen des BGH zum Rechtsdienstleistungsrecht in seine weiteren Überlegungen miteinzubeziehen. Es dürfte also auch in der neuen Legislaturperiode weitere Ergänzungen des anwaltlichen Berufsrechts und weitere Regulierungen (oder vielleicht gar Öffnungen) für den Inkasso- bzw Legal-Tech-Bereich zu erwarten sein. Deshalb soll sowohl das Legal-Tech-Gesetz als auch der weitere Regelungsbedarf in der nächsten Legislaturperiode im Sommer 2022 wieder auf den Tisch kommen; abrufbar unter [legal-tech.de/das-neue-legal-tech-gesetz-kompromiss-fuer-anwaltschaft-und-inkassobranche/](https://www.legal-tech.de/das-neue-legal-tech-gesetz-kompromiss-fuer-anwaltschaft-und-inkassobranche/) (Stand 11.11.2021).

65 Vgl *Csoklich/Scheuba* in *Csoklich/Scheuba*, *Standesrecht*³ 50; *Galetzka/Garling/Partheymüller*, *MMR* 2021, 20 (21).

66 *Csoklich/Scheuba* in *Csoklich/Scheuba*, *Standesrecht*³ 51.

67 *Robregger* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Robregger/Vitek*, *RAO*¹⁰ § 21c Rz 9/1.

68 *Prütting*, *AnwBl* 2019, 469 (473).

69 Abrufbar unter [freie-berufe.at/wp-content/uploads/2016/07/ Stellungnahme-GAW-BUKO-Interdisziplin%C3%A4re-Gesellschaften_Finale-Version08062016.pdf](https://www.freie-berufe.at/wp-content/uploads/2016/07/Stellungnahme-GAW-BUKO-Interdisziplin%C3%A4re-Gesellschaften_Finale-Version08062016.pdf) (Stand 11.11.2021).

zu Gewerbetreibenden zu beseitigen. Dieses Vorhaben sollte durch die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über Interdisziplinäre Gesellschaften (IGG) sowie durch Anpassungen der einschlägigen Berufsrechte (somit auch der RAO) umgesetzt werden. Die Gesetzesinitiative stieß bei Experten jedoch kaum auf Interesse. Vielmehr befürchteten sie, dass Interdisziplinäre Gesellschaften zu schweren Verwerfungen mit den anwaltlichen Grundsätzen (Stichwort: anwaltliche core values – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot von Interessenkollisionen) führen werden.⁷⁰ Ein internationaler Vergleich zeigt, dass Österreich in Angelegenheiten der interprofessionellen Berufsausübung eher verhalten ist, wohingegen England und Wales durch die Einführung der „Alternative Business Structures“ allgemein als Vorreiter angesehen wird, Frankreich mit der Möglichkeit der „société pluri-professionnelle d'exercice“ nachzieht und Deutschland mit der Reform der BRAO, welche neben dem Legal-Tech-Gesetz als paralleles Reformprojekt auf den Weg gebracht wurde und am 1. 8. 2022 in Kraft treten soll, gleichzieht, in dem sie für Rechtsanwälte zukünftig Chancen für die Digitalisierung von Kanzleiabläufen und deren Umsetzung in effektive Legal Tech-Strategien ermöglicht.⁷¹

b) Fremdkapitalverbot

Ein weiteres berufsrechtliches Hindernis, welches sich gleichermaßen aus § 21c Z 1 RAO ergibt, stellt die doch häufige Unmöglichkeit,⁷² kapitalintensive technische Lösungen oder sonstige unternehmerische Wagnisse durch

⁷⁰ Ruffler/Müller, Rechtsanwaltsgesellschaften? 54 ff.

⁷¹ Ein wichtiger Eckpfeiler der Reform ist die Zusammenarbeit mit freien Berufen in einer Berufsausübungsgesellschaft, zB in einer Sozietät. Dies wird ermöglicht durch einen Verweis auf § 1 Abs 2 des PartGG. Im Katalog des § 1 Abs 2 PartGG werden beratende Volks- und Betriebswirte, Ingenieure und hauptberufliche Sachverständige ausdrücklich genannt. Sofern diese Berufsträger IT-Kompetenz mitbringen, erleichtert dies künftig auch die gemeinsame Bearbeitung von Standardfällen und eine Arbeitsteilung zwischen Legal und IT auf Managementebene. Ob auch andere Berufe wie Softwareentwickler, Datenschutzbeauftragte oder neuartige Berufsbilder wie Legal Tech Project Manager, Legal Engineer oder Legal Designer darunterfallen, ist noch nicht geklärt und wird sicherlich noch für spannende Diskussionen sorgen.

⁷² Einzige Ausnahme: Familienangehörige. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich nämlich, dass die Gesellschafterbefähigung von Familienangehörigen zur Möglichkeit einer Fremdbeteiligung führt, wenn auch eingeschränkt. Dabei ist es eine reine Wertungsfrage, ob Familienangehörige als Fremdgegesellschafter im technischen Sinne betrachtet werden oder nicht. Siehe Reimer/Deckenbrock, Juridikum 2016, 445.

Fremdkapital abzusichern bzw zu finanzieren, dar.⁷³ Gegenstand einer Reformdiskussion sollte jedenfalls nicht nur die Beteiligung von Investoren an herkömmlichen Rechtsanwaltskanzleien sein, sondern auch mögliche Lösungen für Legal-Tech-Anbieter. Möchten Rechtsanwälte innovative Konzepte umsetzen und benötigen hierfür Investoren, so werden sie förmlich aus ihren anwaltlichen Tätigkeitsfeldern herausgezwungen.

c) Werberechtliche Restriktionen

Wenngleich anwaltliche Werbemaßnahmen grundsätzlich erlaubt sind, unterliegen sie einer gesetzlichen Regulierung. Nach § 10 Abs 5 RAO ist dem Anwalt Werbung insofern gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit – wozu insbesondere sein Leistungsangebot zählt – wahr und sachlich – und somit nicht marktschreierisch – informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.⁷⁴ Damit ist klargestellt, dass ein Verstoß gegen die Standespflichten den Rechtsanwalt auch bei Werbemaßnahmen disziplinar verantwortlich machen kann.⁷⁵ Wirbt eine anwaltlich betriebene Plattform zu offensiv für von ihr angebotene Rechtsdienstleistungen, so könnte dies in Übereinstimmung mit dem besonderen Werberecht der Anwaltschaft zu Problemen führen.⁷⁶ Ein Hindernis, das, wie es die Einleitung dieses Beitrages zeigt, bei nicht-anwaltlichen Legal-Tech-Anbietern nicht besteht.

d) Quota-litis-Verbot

In Österreich gilt für Honorarvereinbarungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Dementsprechend hält das RATG in § 2 Abs 1 ausdrücklich fest: „Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt“. Einem Rechtsanwalt steht daher auch die Möglichkeit offen, ein Erfolgshonorar mit dem Mandanten zu vereinbaren, sofern es sich dabei nicht um „pactum de quota litis“ handelt.⁷⁷ Das Verbot des „pactum de quota litis“ ist in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB und in § 16 Abs 1 RATG kodifiziert und findet nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung seine Rechtfertigung im öffentlichen Interesse an der Wahrung der österreichischen Rechtspflege.⁷⁸ Auch im

73 Vgl *Fries*, NJW 2021, 2537 (2538); *Prütting*, AnwBl 2019, 469 (473); *Kilian*, AnwBl 2014, 111 (112 f).

74 *Scheuba* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht³ 95.

75 *Scheuba* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht³ 95; *Gartner* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht³ 111 f; *Prütting*, AnwBl 2019, 469 (473).

76 *Kilian*, AnwBl 2019, 27.

77 *Geroldinger*, AnwBl 2019, 475 (478).

78 RIS-Justiz RS0111489; *Wagner*, JBl 2001, 427 ff.

deutschen Recht steht einer Quota-litis-Vereinbarung das Standesrecht entgegen. Die Übernahme des Kostenrisikos ist gänzlich verboten und ein Erfolgshonorar darf nur vereinbart werden, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sonst von der Rechtsverfolgung abgesehen werden würde.⁷⁹ Hintergrund ist das Bestreben des deutschen Gesetzgebers, die anwaltliche Unabhängigkeit zu schützen, wonach wirtschaftliche Überlegungen nicht in die Mandatsbearbeitung einfließen sollen. Weiters soll das Verbot der Kostenübernahme unredlichen Anwälten keinen Anreiz verschaffen, den Anspruch mithilfe unlauterer Mittel zu verfolgen.⁸⁰ Würde im geltenden Rechtssystem eine derartige Entlohnungsstruktur vorherrschen, könnte dies zur Folge haben, dass das eigene wirtschaftliche Interesse von Rechtsanwälten am Ausgang des Falles überhandnimmt. Dieses Ergebnis würde damit zugleich einem weiteren Argument, welches in Diskussionen zur Rechtfertigung des Quota-litis-Verbots immer wieder herangezogen wird, widersprechen: Der Ehre und dem Schutz des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes.⁸¹ Freilich hat jedoch nur jener, der auch dem Standesrecht unterliegt, die Standeslehre zu schützen.⁸² Die Flucht in unregulierte Legal-Tech-Angebote ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt in gewisser Weise nachvollziehbar,⁸³ wonach eine erfolgsbasierte Vergütung bei Anbieter von Legal Tech „part of the business“⁸⁴ ist. In diesem Zusammenhang erscheint es allerdings eher unwahrscheinlich, dass der österreichische Gesetzgeber allen am Markt vorherrschenden Legal-Tech-Anbietern das anwaltliche Pflichtenprogramm aufsetzen wird. Dies wirft jedoch die Frage der Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit einer solch asymmetrischen Regulierung auf.⁸⁵

e) Asymmetrische Regulierung

Neben der Frage des Berufszugangs, ist gleichermaßen die Frage der Berufsausübung und seiner Regulierung klärungsbedürftig. Legal-Tech-Angebote könnten jenseits des österreichischen § 8 RAO noch deutlich weitgehende Effekte auf das gesamte anwaltliche Berufsrecht haben, als dies derzeit den Anschein erweckt.⁸⁶ Es liegt sohin der Gedanke nahe, eine Ausweitung der

79 *Hellwig/Ewer*, NJW 2020, 1783 (1784).

80 *Henssler*, NJW 2019, 545 (548); zur deutschen Rechtslage siehe *Fries*, NJW 2021, 2537 (2539); *Geroldinger*, AnwBl 2019, 475 (478 f).

81 OGH 6 Ob 311/66 SZ 39/160; RIS-Justiz RS0038729.

82 *Geroldinger*, AnwBl 2019, 475 (479).

83 Vgl *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 64.

84 Vgl *Fries*, NJW 2021, 2537 (2540).

85 Vgl *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625 (633).

86 *Prütting*, AnwBl 2019, 469 (473).

anwältlichen Berufsausübung in einer Anwaltsgesellschaft über die bisher gemäß § 21c RAO sozietätsfähigen Berufe hinaus anzustreben. Bei einer Umsetzung würden sich allerdings – gerade in Hinblick auf Art 6 EMRK und das Recht auf ein faires Verfahren – weitere zu lösende Probleme ergeben. Konkret werden hier die standesrechtlichen Kernpflichten der Anwälte angesprochen.⁸⁷ Der Anwalt ist mit seinen Rechtsdienstleistungen Garant der Rechtsstaatlichkeit und einem *fair trial* iSd Art 6 EMRK. Seine Pflichten beruhen nicht nur auf allgemeinen Vorschriften, sondern ergeben sich auch aus besonderen, nur für Rechtsanwälte geltenden Berufsregeln.⁸⁸ Zu den berufsrechtlichen Vorschriften und Beschränkungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zählen etwa die Treuepflicht⁸⁹ (§ 9 Abs 1 RAO), die Verschwiegenheit (§ 9 Abs 2 RAO) sowie das Verbot der Doppelvertretung (§ 10 Abs 1 RAO).⁹⁰ Es würde niemanden verwundern, wenn Rechtsanwälte sich früher oder später die Frage stellen, welche Gemeinwohlbelange die anwältlichen Berufsregeln eigentlich schützen, wenn Legal-Tech-Anbieter auch ohne Beachtung dieser Berufsregeln identische Dienstleistungen am Rechtsmarkt erbringen dürfen. Um diesen Zweifeln entgegenzuwirken, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die entsprechenden Pflichten für alle Rechtsdienstleister gleichermaßen zu postulieren. Sollte es in Zukunft in Österreich zu einer Regulierung von Legal-Tech-Anwendungen kommen, wird der Gesetzgeber daher auch die Frage einer Regulierung der Berufsausübung lösen müssen. Gelingt ihm dies nicht und findet sich für die asymmetrische Regulierung keine verfassungsrechtlich haltbare Rechtfertigung, besteht die Gefahr, dass der Gedanke eines in der jetzigen Form bestehenden Berufsrechts in Zukunft nicht mehr tragbar ist.⁹¹

VI. Conclusio

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Überlegungen kann festgehalten werden, dass es sich bei Legal Tech nicht bloß um einen kurzfristigen Hype, sondern um eine Chance für die Fortentwicklung des traditionellen Berufsbilds von Juristen im Zeitalter der Digitalisierung handelt. Legal Tech bietet aus *Verbrauchersicht* die Möglichkeit, schneller und effizienter

87 Galetzka/Garling/Partheymüller, MMR 2021, 20 (21); Prütting, AnwBl 2019, 469 (473).

88 Csoklich/Scheuba in Csoklich/Scheuba, Standesrecht³ 50.

89 Vgl Csoklich/Scheuba in Csoklich/Scheuba, Standesrecht³ 50.

90 Csoklich/Scheuba in Csoklich/Scheuba, Standesrecht³ 50 ff; vgl Prütting, AnwBl 2019, 469 (473).

91 Prütting, AnwBl 2019, 469 (473).

Rechtsschutz zu erlangen und verbessert damit den Zugang zum Recht. Die mit Legal Tech einhergehende (Kosten-)Effizienz füllt eine Lücke, welche durch eine häufig schwerfällige Justiz und ein streng reguliertes anwaltliches Berufsrecht geschaffen wurde („*Access to Justice-Gap*“). Im Bereich der *wirtschaftsrechtlichen Beratung* bietet Legal Tech die Möglichkeit, Arbeiten zu standardisieren und damit die Kosten nachhaltig zu senken – eine angesichts des in Unternehmen herrschenden Kostendrucks wichtige Perspektive für sowohl unternehmensinterne Rechtsabteilungen als auch diese beratende externe Kanzleien. Auch wenn sich aktuelle Angebote auf Entschädigungsansprüche bei Flugverspätungen, Vertragsgeneratoren und dergleichen beschränken, die mit überwiegend geringen Streitwerten ausgezeichnet sind, werden sich diese Angebote durch den Fortschritt der Technik zwangsläufig in Betragssphären vordringen, die zum jetzigen Zeitpunkt Anwälten vorbehalten sind.⁹² So hält beispielsweise der 44. Wahrnehmungsbericht 2018 des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags fest: *“Es wird zu beobachten sein, inwiefern in den nächsten Jahren automationsunterstützte Systeme auf den Markt treten, die zu einfachen Rechtsfragen Auskünfte geben können. Es gibt bereits Computersysteme, die die menschliche Sprache verstehen und sinnerfassend deuten können. Gespeist mit sämtlichen Daten aus dem RIS scheint es daher auch möglich, simple Fragen zu beantworten. Für den Stand der Rechtsanwaltschaft stellen derartige Produkte keine Konkurrenz dar, sondern bieten eine Chance, den technologischen Fortschritt mitzugehen.”*⁹³ Nicht zuletzt dürfte die COVID-19-Pandemie einen entscheidenden Indikator im Bereich der Digitalisierung des Rechtsmarkts darstellen, führt sich doch zu einer Steigerung der Bedeutung von Legal Tech: Eine Umfrage von Future-Law, LexisNexis und ADVOKAT zum Arbeitsleben während COVID-19⁹⁴ hat gezeigt, dass die Relevanz der Digitalisierung laufend zunimmt und viele Anwaltskanzleien sich neu orientieren; knapp 60% von mehr als 180 befragten Mitarbeitern aus österreichischen Anwaltskanzleien gaben an, seit 2018 Legal-Tech-Projekten im eigenen Unternehmen umgesetzt zu haben, Tendenz steigend.⁹⁵ Gleichwohl COVID-19

92 *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech Rz 49.

93 ÖRAK, 44. Wahrnehmungsbericht (2019) 54, abrufbar unter rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/PDF/02_Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht/wnb_2017-2018_hp.pdf (Stand 11.11.2021).

94 Abrufbar unter lexisnexis.at/blog-post/umfrage-50-der-kanzleien-spueren-auswirkungen-der-covid-19-krise-legal-tech-wird-immer-wichtiger/ (Stand 11.11.2021).

95 Anzumerken ist allerdings, dass in der Umfrage bedauerlicherweise keine Definition von Legal-Tech-Tools zu finden ist, zumal das Verständnis hiervon von einfachem Zugang zu einer Recherchedatenbank bis hin zu hochkomplexen Dateiverwaltungssystemen reichen kann.

eine verstärkte Implementierung der Digitalisierung in österreichischen Kanzleien bewirkt, täten Gesetzgeber und Kanzleien nach allem gut daran, ihre Säumnis von heute durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den komplexen Schnittstellen zwischen Recht und Technik zu kompensieren.⁹⁶ Dieser Appell soll abschließend noch mit den Worten der RAK ergänzt werden, wonach *„das Expertenwissen der Rechtsanwälte nicht ohne weiteres durch Maschinen ersetzt werden kann und im Umgang mit den Mandanten oder in der Verhandlungsführung vor Gericht menschliche Komponenten auch künftig immer eine bedeutende Rolle spielen werden.“*⁹⁷

96 Hellwig/Ewer, NJW 2020, 1783 (1784); vgl Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625 (633); vgl Geroldinger, AnwBl 2019, 475 (478); Galetzka/Garling/Partheymüller, MMR 2021, 20 (21); Prütting, AnwBl 2019, 469 (474).

97 Siehe FN 93.